BMB
Bundesministerium
für Bildung

IT-Recht

Datenschutz
Informationssicherheit
Urheberrecht

thomas.menzel@bmb.gv.at

Foliensatz Datenschutz:
konrad@lachmayer.eu

BMB
Bundesministerium
für Bildung

1. **Warum Datenschutz in der Schule ?**

Zusatzthema: Die Rolle der Lehrer/innen

Warum Datenschutz in der Schule ?

- Die Verwendung der Daten von Schüler/innen wird aufgrund neuer Technologien für den Unterricht immer wichtiger
- Unternehmen beuten Daten von Schüler/innen zunehmend aus
- Die Schüler/innen haben ein Recht darauf, dass auch die Lehrer/innen ihre Daten schützen

Datenschutz ist nicht nur für die Schulverwaltung und IT-Administratoren, sondern für jede Lehrerin und jeden Lehrer wichtig!

Bsp für datenschutzkonformes Verhalten

- Passwörter nicht weitergeben
- Klassenbucheintragungen nicht vorlesen
- Klassenlisten mit Synonymen wenn sinnvoll (Echtnamen nicht in Gratisanwendungen wie Dropbox)

Was kann ich als Lehrkraft tun?

- ✓ **Bewusstsein**: Wann und in welchem Zusammenhang verwende ich Daten von Schüler/innen?
- ✓ **Weitergabe**: Wem gebe ich die Daten weiter und wieso?
- ✓ **Sicherheit**: Wie verhindere ich, dass die Daten in falsche Hände geraten?
- ✓ **Apps**: Mit welchen Apps arbeite ich? Sammeln Firmen dabei Schülerdaten?
- ✓ **Löschen**: Daten sollen nicht gesammelt werden!. Lösche ich die Daten, wenn ich sie nicht mehr brauche?

thomas.menzel@bmb.gv.at

konrad@lachmayer.eu

1. Was sind personenbezogene Daten?

Zusatzthema: Sensible Daten

BMB
Bundesministerium
für Bildung

Was sind personenbezogene Daten?

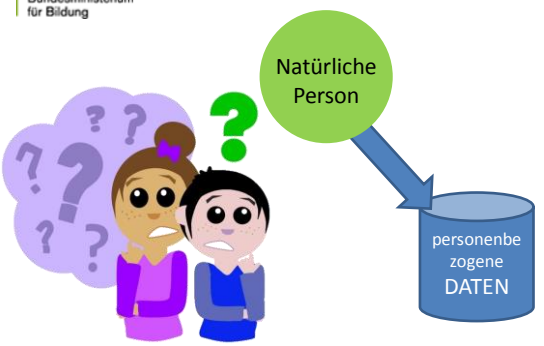

Personenbezogene Daten:
Jede Information,
die sich auf einen Menschen bezieht
(Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, …)

Beispiele:

- ✓ Name
- ✓ Adresse
- ✓ Foto
- ✓ Email
- ✓ Schulnoten
- ✓ Leistungsnachweise

Es ist besser Daten von Schülerinnen und Schüler zu pseudonomysieren, wenn möglich!

Pseudonomysierte Daten
personenbezogenen Daten, die nur mit Hinzuziehung nicht allgemein zugänglicher Informationen einer Person zugeordnet werden können (Bsp: Verwendung von eigenen Nummern, Abkürzungen oder selbstgewählten Namen)

thomas.menzel@bmb.gv.at

konrad@lachmayer.eu

BMB
Bundesministerium
für Bildung

ACHTUNG BEI SENSIBLEN DATEN

Sensible Daten sind besonders schutzwürdig!

- **Rassische und ethnische Herkunft**
- **Politische Meinung**
- **Religiöse Überzeugung**
- **Gesundheit**
- **Sexualleben**

Sensible Daten dürfen nur verwendet werden, wenn

1. **GESETZLICHE GRUNDLAGE und**
2. **ABSOLUT NOTWENDIG**

ODER

1. **ZUSTIMMUNG**
2. **WIDERRUF JEDERZEIT MÖGLICH**

Bsp – Speisewünsche auf dem Schulausflug
(können Rückschlüsse auf Gesundheit oder Religion ermöglichen):

- Datenverwendung durch Lehrer/in hat eine gesetzliche Grundlage
- Speisewünsche aber ohne Name an Dritte weitergeben
- Liste ist nach dem Schulausflug zu löschen

thomas.menzel@bmb.gv.at

konrad@lachmayer.eu

BMB
Bundesministerium für Bildung

2. Für welche Verwendung personenbezogenen Daten gibt es eine gesetzliche Grundlage?

Zusatzthema: Prinzipien des Datenschutzrecht

Für welche Verwendung von personenbezogener Daten gibt es eine gesetzliche Grundlage?

BMB
Bundesministerium für Bildung

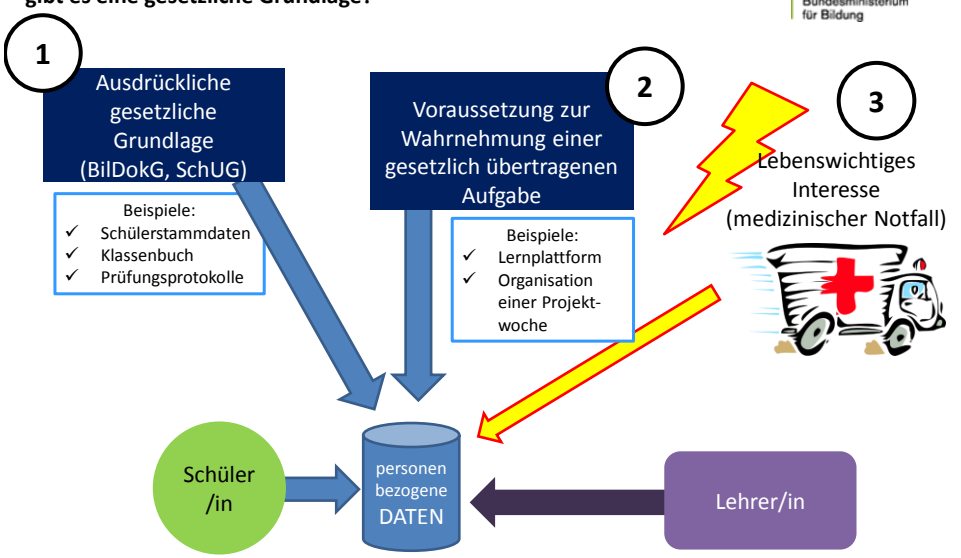

ACHTUNG:
OHNE GESETZLICHE GRUNDLAGE IST
DIE ZUSTIMMUNG ZUR DATENVERWENDUNG NOTWENDIG

thomas.menzel@bmb.gv.at

konrad@lachmayer.eu

BMB Bundesministerium für Bildung

PRINZIPIEN DES DATENSCHUTZRECHTS am Bsp der Lernplattformen

1. TRANSPARENZ

Information welche Daten verwendet werden

Bsp: Information der Schüler/innen bzw Eltern über eLearning Tools und die damit verbundene Verwendung von Daten

2. ZWECKBINDUNG

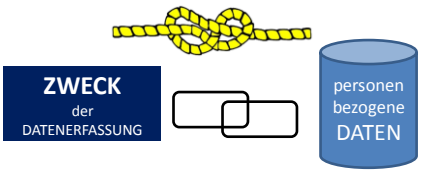

Nur Daten für einen Zweck verwenden!
Keine Weitergabe!

Bsp: Werbung ist ein anderer Zweck als Unterrichtsverwaltung!
Daten von Schüler/innen sind nicht für Werbezwecke weiterzugeben.

3. DATEN-MINIMIERUNG

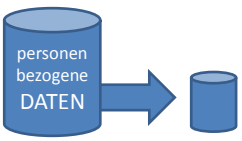

Nur jene Daten speichern die notwendig sind!

Bsp: Lernplattformen wählen, die auf Datenschutz achten. Daten auf Lernplattformen löschen, wenn nicht mehr notwendig.

konrad@lachmayer.eu
thomas.menzel@bmb.gv.at

BMB Bundesministerium für Bildung

DATENSCHUTZ – DATENSICHERHEIT

Datenschutz =
Rechtlicher Schutz

Datensicherheit =
Technischer Schutz, organisatorische / menschliche Maßnahmen

KEIN DATENSCHUTZ OHNE DATENSICHERHEIT!

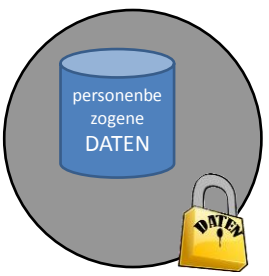

- **Passwörter nicht weitergeben**
- **ausloggen nicht vergessen**
- **Verschlüsselter USB-Stick**
- **USB-Stick auf Schlüsselbund (verhindert Liegenlassen)**
- **Keine Klassenbucheinträge auf Beamer sichtbar machen**
- **…**

thomas.menzel@bmb.gv.at
konrad@lachmayer.eu

BMB
Bundesministerium
für Bildung

3. Wofür brauche ich eine Zustimmung?

Zusatzthema: Zustimmung und Alter

BMB
Bundesministerium
für Bildung

Zustimmung

WENN KEINE GESETZLICHE GRUNDLAGE BESTEHT MUSS EINE ZUSTIMMUNG EINGEHOLT WERDEN!

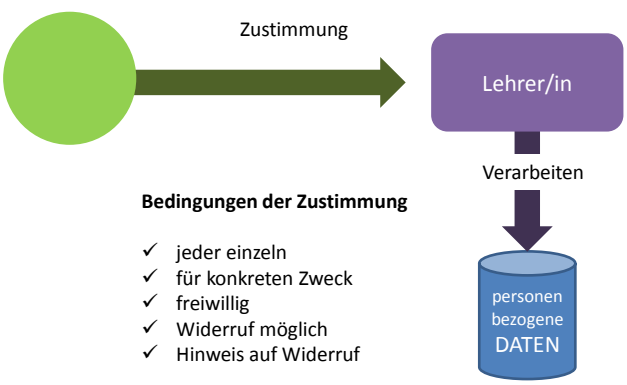

Bedingungen der Zustimmung

- ✓ jeder einzeln
- ✓ für konkreten Zweck
- ✓ freiwillig
- ✓ Widerruf möglich
- ✓ Hinweis auf Widerruf

thomas.menzel@bmb.gv.at

konrad@lachmayer.eu

Zustimmung - Formular

BMB Bundesministerium für Bildung

„Ich, xxx (Name, Adresse) stimme zu, xxx
dass meine persönlichen Daten, - ODER , dass die personenbezogenen Daten meines xxx, Name xxx,
nämlich [Datenarten aufzählen, zB Name, Adresse, Geburtsdatum …]
zum Zweck der
[genauen Zweck anführen,]

verarbeitet werden und

an
[Anführung des/der genauen Übermittlungsempfänger(s), zB XY GmbH]
zum Zweck der [genauer Übermittlungszweck] übermittelt werden.

Diese Zustimmung kann ich jederzeit schriftlich mittels Brief an die Schulleitung (Name der Schule, Adresse) widerrufen.

BMB Bundesministerium für Bildung

Zustimmung - Alter

Zustimmung hat ab Vollendung des 14 Lebensjahres persönlich zu erfolgen!

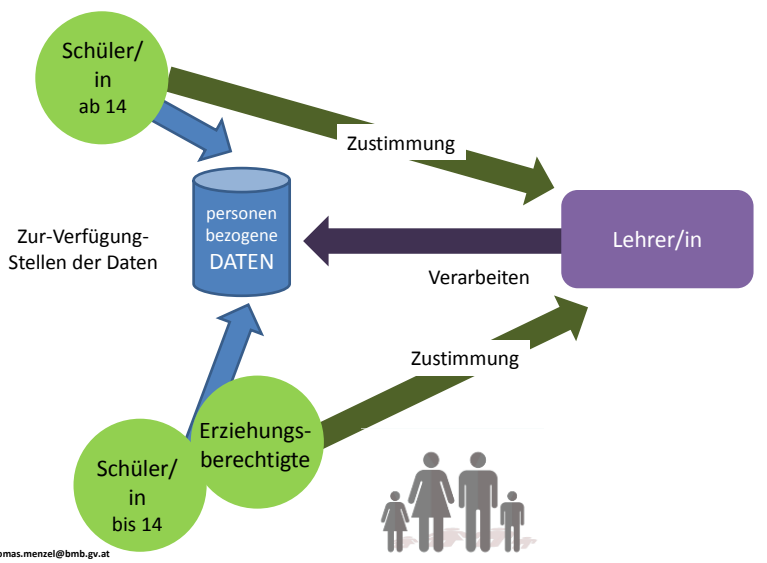

thomas.menzel@bmb.gv.at

konrad@lachmayer.eu

BMB
Bundesministerium
für Bildung

4. Welche Rechte haben Schüler und Eltern?

Zusatzthema: Datenschutzbewusstsein und Rechtsschutz

Worauf haben die Schülerin und der Schüler ein Recht auf Auskunft?

BMB
Bundesministerium
für Bildung

„Die Auskunft hat die verarbeiteten Daten, die Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen in allgemein verständlicher Form anzuführen."

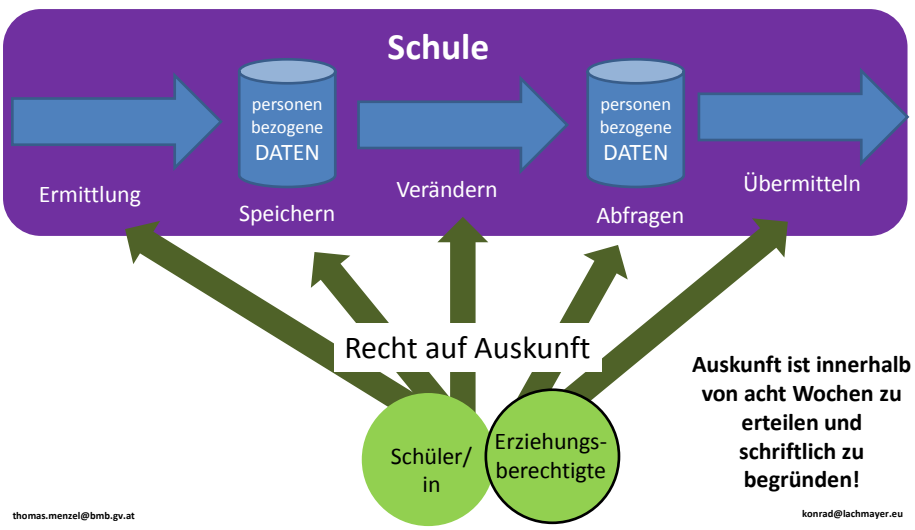

Auskunft ist innerhalb von acht Wochen zu erteilen und schriftlich zu begründen!

thomas.menzel@bmb.gv.at

konrad@lachmayer.eu

BMB Bundesministerium für Bildung

Recht auf Richtigstellung und Löschung

Recht auf Richtigstellung

- **wenn falsche Daten verwendet werden**
- **wenn unvollständige Daten verwendet wurden**

Erziehungs-berechtigte → Schule

Schüler/in

Recht auf Löschung

- **wenn Daten unzulässig verwendet werden**
- **wenn Daten ohne Zweck verwendet werden**
- **wenn Daten zu lange gespeichert werden**

Bsp: Ende des Schuljahres Daten durchsehen und aktiv löschen

thomas.menzel@bmb.gv.at

konrad@lachmayer.eu

BMB Bundesministerium für Bildung

Datenschutzbewusstsein ist wichtig!

Bewusstsein für Datenschutz bei Schüler/Innen schaffen!

Unterrichts-materialien

Saferinternet.at
Das Internet sicher nutzen!

Lehrer/in

Datenschutzrechte im Unterricht vermitteln

Schüler/in

- Argumente für das „Achten“ und „Ignorieren des Datenschutzes“ sammeln
- Sensible Daten – Beispiele aus dem eigenen Umfeld sammeln
- Erkunden, wer die eigenen Daten aller sammelt
- Den eigenen digitalen Fußabdruck erheben
- Internet of Things, Internet of Toys – was bedeutet das für mich?
- Gemeinsam Regeln für die Nutzung der Cloud erstellen
- Wie schaut ein sicheres Passwort aus? Informationen sammeln und eigene Passwörter entsprechend ändern
- Privatsphäre-Einstellungen in Netzwerken überprüfen

Weitere Ideen finden sich:
https://www.saferinternet.at/fuer-lehrende/uebungen/

thomas.menzel@bmb.gv.at

konrad@lachmayer.eu

BMB
Bundesministerium
für Bildung

Rechtsschutz für Schüler/innen

Rechtsschutz

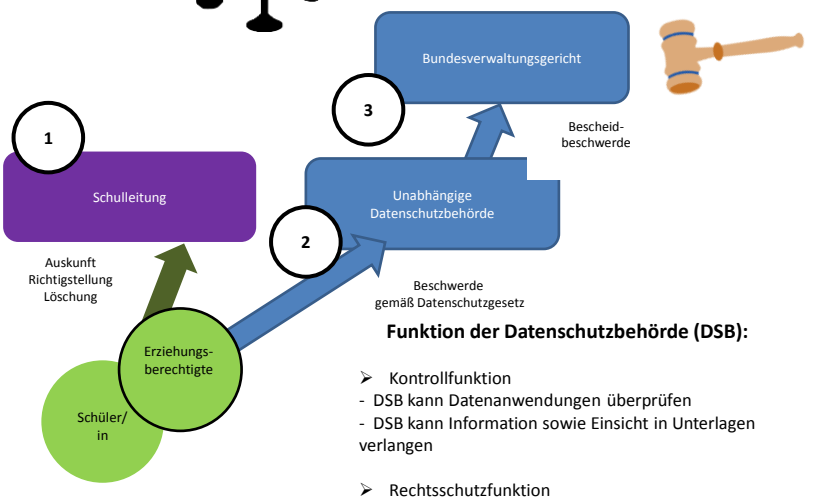

Funktion der Datenschutzbehörde (DSB):

- Kontrollfunktion
  - DSB kann Datenanwendungen überprüfen
  - DSB kann Information sowie Einsicht in Unterlagen verlangen
- Rechtsschutzfunktion
  - Eltern können Beschwerde bei der DSB erheben

thomas.menzel@bmb.gv.at

konrad@lachmayer.eu

BMB
Bundesministerium
für Bildung

5. Datenschutz und eLearning

Zusatzthema: Angebote des BMB, die von LehrerInnen verwendet werden können

Mustervereinbarung für Dienstleister

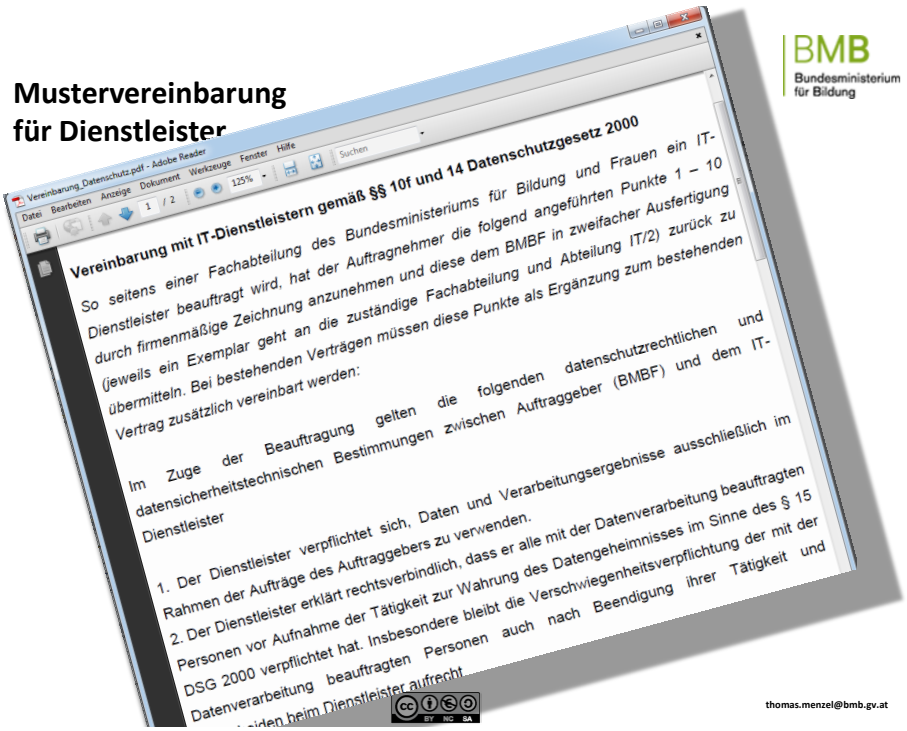

Vereinbarung mit IT-Dienstleistern gemäß §§ 10f und 14 Datenschutzgesetz 2000

So seitens einer Fachabteilung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen ein IT-Dienstleister beauftragt wird, hat der Auftragnehmer die folgend angeführten Punkte 1 – 10 durch firmenmäßige Zeichnung anzunehmen und diese dem BMBF in zweifacher Ausfertigung (jeweils ein Exemplar geht an die zuständige Fachabteilung und Abteilung IT/2) zurück zu übermitteln. Bei bestehenden Verträgen müssen diese Punkte als Ergänzung zum bestehenden Vertrag zusätzlich vereinbart werden:

Im Zuge der Beauftragung gelten die folgenden datenschutzrechtlichen und datensicherheitstechnischen Bestimmungen zwischen Auftraggeber (BMBF) und dem IT-Dienstleister

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden.
2. Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSG 2000 verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und

BMB Bundesministerium für Bildung

thomas.menzel@bmb.gv.at

BMB Bundesministerium für Bildung

Kostenlose Mail – Clouddienste für Schulen

- So die Schule keinen eigenen E-Mailserver betreibt, können für schulzugehörige Personen E-Mailadressen in MS-Office 365 eingerichtet werden. §10 DSG sieht diesbezüglich den Abschluss einer Dienstleistervereinbarung für die Betreiber solcher Mailserver vor.
- Da Microsoft seit kurzem eine diesbezügliche Dienstleistervereinbarung mit der öffentlichen Verwaltung im EU-Raum abgeschlossen hat, sind Mail-Adressen in MS-Office 365 aus Sicht des Datenschutzes bei Verwendung geeigneter, verschlüsselter Mail-Übertragungsprotokolle (zB TLS) zulässig. Grundsätzlich sind personenbezogene Daten aber immer nur in der dafür vorgesehen Fachanwendung (Sokrates im Bund, Lernplattformen, Web-Untis, ISO/Ideal (Web), Portal Austria, PH-Online, etc.) zu speichern.
- Ebenso können die Services von MS-Office 365 für SchülerInnen auch im Unterricht eingesetzt werden. Für die Einrichtung der Benutzer-Accounts sind aus datenschutzrechtlicher Sicht zwei Schritte notwendig:
- Zustimmung der einzelnen SchülerInnen (Diese kann in Papierform oder auch elektronisch erfolgen und ist von der Schule zu verwalten.)
- Weiterleitung der benötigten Schülerstammdaten (von der Schule vergebene Schüler-Mail-Adresse, Vor- und Zuname) durch die Schulleitung an Microsoft.

thomas.menzel@bmb.gv.at

BMB Bundesministerium für Bildung

Lernplattformen

Lernplattformen
in Kooperation mit dem BMBF und den Ländern

Beispiele:
1. lernplattform.schule.at
2. LMS.at (Lernen mit System)

Umgang mit alten Daten auf Lernplattformen

Wie lange brauchen Schüler/innen
und Lehrer/innen Zugriff auf die Daten?

- Wenn Daten nicht mehr notwendig, löschen!
- Daten spätestens löschen wenn Schüler/in die die Schule verlässt!

Beachte bei Wandergeräten:

- Welche Information bleiben auf dem Gerät?
- Automatische Formularfunktion deaktivieren
- Individueller Login notwendig

BMB Bundesministerium für Bildung

eLearning Angebote im Internet

Generelle Kontrollfragen

- Wann werden Daten gespeichert?
- Was wird gespeichert?
- Wo wird gespeichert?
- Wie wird es weitergegeben?
- An wen werden die Daten weitergegeben?

Datenschutz-Check von Apps
www.tosdr.org

Generell sind AGB auf Datenverwendung zu überprüfen!
ACHTUNG
Sicherstellung, dass Daten wieder gelöscht werden!

BMB
Bundesministerium
für Bildung

Auswirkungen des EuGH-Urteils Schrems

auf den grenzüberschreitenden Datenverkehr

insbesondere in Bezug auf Einsatz von Cloud-Computing an der Schule

CC BY NC SA

thomas.menzel@bmb.gv.at

BMB
Bundesministerium
für Bildung

Szenario I: Dienstleister in EU-Memberstate

- ✓ Gesetzl. Grundlage zur konkreten Datenverarbeitung
- ✓ Keine vom BMB bereitgestellte Fachanwendung verfügbar

- Schulleiter ist Auftraggeber
  - Keine Verarbeitung personenbezogenen Daten
    - ➢ kein DSG, aber Urheberpersönlichkeitsrecht, Urheberrecht etc)
  - Verarbeitung personenbezogener Daten
    - ➢ Dienstleister in EU-Memberstate
      - ✓ Unterschriebene Dienstleistervereinbarung
      - ✓ Erforderliche Datensicherheit (ISO 27.000)
      - ✓ Standardanwendung oder DVR-Meldung

CC BY NC SA

thomas.menzel@bmb.gv.at

BMB Bundesministerium für Bildung

Szenario I: Dienstleister in Drittstaat

✓ *Gesetzl. Grundlage zur konkreten Datenverarbeitung*
✓ *Schulleiter ist Auftraggeber*
✓ *Verarbeitung personenbezogener Daten*

➢ Dienstleister NICHT in EU-Memberstate (Drittstaat)

✓ *Dienstleistervereinbarung, ISO 27.000, DVR-Meldung bzw Genehmigung der Auslandsübermittlung*

- *Angemessenes Schutzniveau (Art. 25 Datenschutz-RL)*
- *Völkerrechtlicher Vertrag (Safe Harbour – Privacy Shield)*
- *Standardvertragsklauseln für Übermittlung*
  - *Direkt aus Kommissionsbeschluss (AG &Dienstleister Unterschrift)*
  - *Bestätigung der Behörde (national oder Art. 29 Working Party) über Gleichartigkeit*

CC BY NC SA

thomas.menzel@bmb.gv.at

BMB Bundesministerium für Bildung

Vor EuGH-Urteil (Schrems)

Wo sind die Daten	Rechtliche Anforderungen
Verarbeitung durch AG = Schule	• Keine sensiblen pers.bezogenen Daten • Gesetzl. Grundlage oder Zustimmung, • DVR-Meldung bzw. Standardanwendung
Dienstleister in Mitgliedsstaat	+ Dienstleistervereinbarung + Nachweis der IT-Sicherheit (ISO 27.000)
Dienstleister in USA	+ Safe Harbour
Dienstleister in Drittstaat mit angemessenem Schutzniveau	+ gemäß Liste VO BGBl II 2013/213 + generelle Standardvertragsklauseln
Dienstleister in Drittstaat ohne angemessenen Schutzniveau	+ individuelle Standardvertragsklauseln + Bestätigung der Konformität d. Klauseln
Daten in der Cloud	• Für alle Standorte müssen obige Voraussetzungen erfüllt sein • Noch wenig Erfahrung im öffentlichen Sektor (Bund) mit Clouddienstleister außerhalb der BRZ

CC BY NC SA

thomas.menzel@bmb.gv.at

BMB Bundesministerium für Bildung

Nach EuGH-Urteil (Schrems)

Wo sind die Daten	Rechtliche Anforderungen	
Verarbeitung durch AG = Schule	• Keine sensiblen pers.bezogenen Daten • Gesetzl. Grundlage oder Zustimmung, • DVR-Meldung bzw. Standardanwendung	✓
Dienstleister in Mitgliedsstaat	+ Dienstleistervereinbarung + Nachweis der IT-Sicherheit (ISO 27.000)	✓
~~Dienstleister in USA~~	+ ~~Safe Harbour~~ bzw Privacy Shield (zukünftig)	✗
Dienstleister in Drittstaat mit angemessenem Schutzniveau	+ gemäß Liste VO BGBl II 2013/213 + generelle Standardvertragsklauseln	✓
~~Dienstleister in Drittstaat ohne angemessenen Schutzniveau~~	+ individuelle Standardvertragsklauseln + ~~Bestätigung der Konformität d. Klauseln~~	?
Daten in der Cloud	• Für alle Standorte müssen obige Voraussetzungen erfüllt sein • Noch keine Erfahrung im öffentlichen Sektor (Bund) mit Clouddienstleister außerhalb der BRZ	?

CC BY NC SA

thomas.menzel@bmb.gv.at

BMB Bundesministerium für Bildung

EuGH Urteil (Schrems)

- Schrems führt aus, dass nach Snowden & NSA Recht und Praxis der USA keinen ausreichenden Schutz der dorthin übermittelten Daten gewährleisten
- Irische Datenschutzbehörde prüft nicht, weil Kommissionsentscheidung (Safe Harbour) vorgeht -> Irish High Court ruft EuGH an
- EuGH hebt einerseits Safe Harbour auf,
- Und stellt weiters die Zulässigkeit von Datentransfer in die USA auf Grundlage von Standardvertragsklauseln in Frage
- Auch bei Vorliegen einer generellen Kommissionsentscheidung müssen die nationalen Datenschutzbehörden das angemessene Schutzniveau prüfen
- EugH: ein angemessenes Schutzniveau besteht nicht, wenn Behörden generell auf elektronische Kommunikationsdaten zugreifen und eine wirksame Kontrolle nicht gegeben ist
- Reaktion der (deutschen) Datenschutzbehörden:
  - Ausschließlich auf Safe Harbour gestützte Datenübermittlungen in die USA werden untersagt
  - Keine NEUEN Genehmigungen für Datenübermittlungen auf Grund von Standardvertragsklauseln

CC BY NC SA

thomas.menzel@bmbf.gv.at

BMB Bundesministerium für Bildung

Safe Harbour

- Geltung: Juli 2000 – Oktober 2015
- (völkerrechtliche) Vereinbarung zwischen EU und US Handelsministerium
- US-Unternehmen verpflichten sich auf Einhaltung der Safe Harbour Grundsätze
- KEINE Verpflichtung für NSA, FBI & Co
- Geheimhaltungsverpflichtung bei Datenzugriff nach Patriot Act

Privacy Shield

- Nachfolger für Safe Harbour
- Strenge Auflagen für US-Unternehmen ,die Daten verarbeiten sowie konsequente Durchsetzung
- Klare Schutzvorkehrungen und Transparenzpflichten bei Zugriff durch US-Regierung
- Art 29 Working Group wird die Vereinbarung prüfen und DANACH entscheiden **ob bisherige Standardvertragsklauseln und Binding Corporate Rules weiterhin genutzt werden können**
- Kritikpunkte:
  - Parlament skeptisch
  - Vermutete Zugeständnisse wegen Zeitdruck
  - Wieder keine gesetzliche oder völkerrechtlich verbindliche Ratifikation in den USA

CC BY NC SA

thomas.menzel@bmb.gv.at

BMB Bundesministerium für Bildung

Standardvertragsklauseln

- Von Kommission fest vorgegebenes Vertragswerk
- Bestimmte Datenschutzgarantien für Datenexporteure und Datenimporteure
  - Begriffsbestimmungen
  - Einzelheiten der Übermittlung gemäß Anhang 12
  - Drittbegünstigtenklausel (Rechtsdurchsetzung durch Kunden, Schüler etc)
  - Pflichten des Datenexporteurs
  - Pflichten des Datenimporteurs
  - Haftung
  - Gerichtsstand, anwendbares Recht, Kontrollstellen
- Unterschied zu Safe Harbour: (Safe Harbour gilt für ganzes Land; Standardvertragsklauseln nur für ein Unternehmen)
- Auch im Rahmen der Standardvertragsklauseln (Klausel 5 b) besteht die Verpflichtung des Datenimporteurs, dass dort keine Gesetze bestehen, die die Garantien aus den Klauseln substantiell beeinträchtigen
- Derzeit (Presseaussendung der Art 29 Working Party vom 3. Februar) sind die Standardvertragsklauseln noch in Geltung für bestehende Verträge
- Nach Vorliegen der endgültigen Version des Privacy Shields werden auch die Standardvertragsklauseln auf ihre Gültigkeit für US-Unternehmen neu geprüft

CC BY NC SA

thomas.menzel@bmbf.gv.at

BMB Bundesministerium für Bildung

Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO

- EU- Recht
- Gilt (teilweise) direkt in den Mitgliedsstaaten
- Ersetzt die Datenschutz-Richtlinie aus 1996 und (teilweise) das ö DSG 2000
- Aktueller Stand:
    - DSGVO in Eur-lex veröffentlicht
    - Nationale Umsetzung in Ö noch kein Entwurf
    - In Kraft: Mai 2018
- Spotlights auf den Inhalt:
    - Neue Namen, selbe Pflichten
    - Statt DVR & Meldepflicht (Vorabgenehmigung) nun Datenschutzbeauftragter und eigenständige Datenschutzfolgenabschätzung
    - Altersfestlegung für Zustimmung zur Datenverwendung
    - Recht auf Vergessen
    - Recht auf Datenportabilität (ersetzt Safe Harbour spezielle Bestimmungen für US-Unternehmen (zB Facebook und Google)

CC BY NC SA

thomas.menzel@bmb.gv.at

BMB Bundesministerium für Bildung

Informations-Sicherheit

BMB
Bundesministerium
für Bildung

Sind Sie sicher? Einige Grundregeln ... für das alltägliche Verhalten am Arbeitsplatz

- Wenn Sie den PC-Arbeitsplatz verlassen, sperren Sie diesen mittels Bildschirmschoner.
- Lassen Sie wichtige Unterlagen weder am Schreibtisch noch elektronisch am PC oder nach Besprechungen offen liegen, sondern versperren diese (Schreibtischlade oder PC-Sperre) bzw. nehmen Sie sie in Ihr Büro zurück.
- Wenn Sie unterwegs sind, achten Sie darauf, dass vertrauliche Informationen nicht auf Ihrem Notebook ungeschützt verfügbar sind.
- Wenn Sie Verdacht schöpfen, setzen Sie sich unmittelbar mit Ihrer Hotline in Verbindung.

BMB
Bundesministerium
für Bildung

Sind Sie sicher? Einige Grundregeln ... für sichere Passwörter

- Verwenden Sie nicht das gleiche Passwort im Dienstbereich wie auch im privaten Bereich (z.B. private Mail-Adressen, Facebook, Twitter usw.) – unterschiedliche Passwörter für verschiedene Anwendungen.
- Passwörter sind in regelmäßigen Abständen zu ändern.
- Passwörter dürfen nicht weitergegeben werden.
- Passwörter unbeobachtet von Dritten eingeben.
- Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihr Passwort einem Dritten bekannt ist, ändern Sie es umgehend.
- Schreiben Sie Passwörter nicht auf, versperren Sie diese eventuell auch in einem elektronischen Passworttresor.

BMB
Bundesministerium
für Bildung

Sind Sie sicher? Einige Grundregeln ... für sichere Passwörter

- Es gilt das Grundprinzip:
  Das Passwort muss für Sie leicht merkbar, aber für andere schwer erratbar bzw. aufgrund seiner Merkmale nicht ableitbar (z.B. Geburtsdatum, Namen) sein.
- Verwenden Sie bei der Gestaltung des Passwortes immer eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen.
- Helfen Sie sich mit Eselsbrücken, z.B. für das Passwort **„IfmsadUi2W!**“: „**Ich freue mich schon auf den Urlaub in 2 Wochen!“**.
- Ist Ihr Passwort gut: http://www.passwordmeter.com/
- Alternative: Handysignatur

BMB
Bundesministerium
für Bildung

Sind Sie sicher? Einige Grundregeln ... für Sicherheit auch außerhalb des Büros

- Nehmen Sie nur jene Daten mit, die Sie auch tatsächlich benötigen.
- Achten Sie bei der Verwendung des Notebooks, Tablets, Smartphones, usw. in öffentlichen Bereichen (Flughafen, Bahnhof usw.), dass niemand Ihre vertraulichen Informationen mitliest oder mithört.
- Auf Dienstreisen behalten Sie Notebook, Tablet, Handy, Smartphone, Datenstick, usw. immer im Handgepäck.
- Achten Sie bei Ihren mobilen Geräten auf einen aktuellen Virenscanner führen Sie regelmäßig Updates durch.

BMB
Bundesministerium
für Bildung

Urheberrecht

BMB
Bundesministerium
für Bildung

Bilder auf Webseiten

- **nur mit Zustimmung des Urhebers** bzw. **des Rechtsinhabers** im Internet öffentlich zur Verfügung gestellt
- Gilt auch für Bilder, die schon im Internet stehen
- Copyright-Vermerk unerheblich
- Zurverfügungstellung im privaten Rahmen (zB nicht-öffentliche Facebook-Gruppe) ist grundsätzlich zulässig
- Vervielfältigung zu Zitatszwecken ist erlaubt, aber Besprechung notwendig, nur einzelne Stellen
- Schulen haben Kopierrecht in Klassenstärke für Zwecke des Unterrichts (NICHT für Homepage)

thomas.menzel@bmb.gv.at

BMB
Bundesministerium
für Bildung

Urheberpersönlichkeitsrecht

- Ähnlich wie Namensrecht ein Persönlichkeitsrecht
- Bei Schüler- und Lehrerfotos daher jedenfalls vorher die Zustimmung einholen
- Strittig, ab wann die gesetzl. Vertreter nicht mehr zuständig sind

thomas.menzel@bmb.gv.at

BMB
Bundesministerium
für Bildung

Abmahnungen

- Bei Urheberrechtsverletzung erfolgt Abmahnung
- Richtet sich (primär) an Schulerhalter, kann aber auch anders sein (Impressum)
  - Verpflichtung zur Löschung
  - Abgabe einer Unterlassungserklärung
  - Schadenersatz
  - Anwaltskosten
- Schadenersatz eventuell verhandelbar

thomas.menzel@bmb.gv.at

BMB
Bundesministerium
für Bildung

Freie Werknutzung

- Creative Commons (CC-Lizenzen)

Namensnennung 4.0 international (Details)

Namensnennung-KeineBearbeitung 4.0 international (Details)

Namensnennung-NichtKommerziell 4.0 international (Details)

Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 4.0 international (Details)

Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international (Details)

Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international (Details)

- ACHTUNG: Schulhomepage ist KEINE private Nutzung
- Eigene Bilddatenbanken für freie Bilder
- Search.creativecommons.org

thomas.menzel@bmb.gv.at

BMB
Bundesministerium
für Bildung

SaferInternet - Broschürenservice

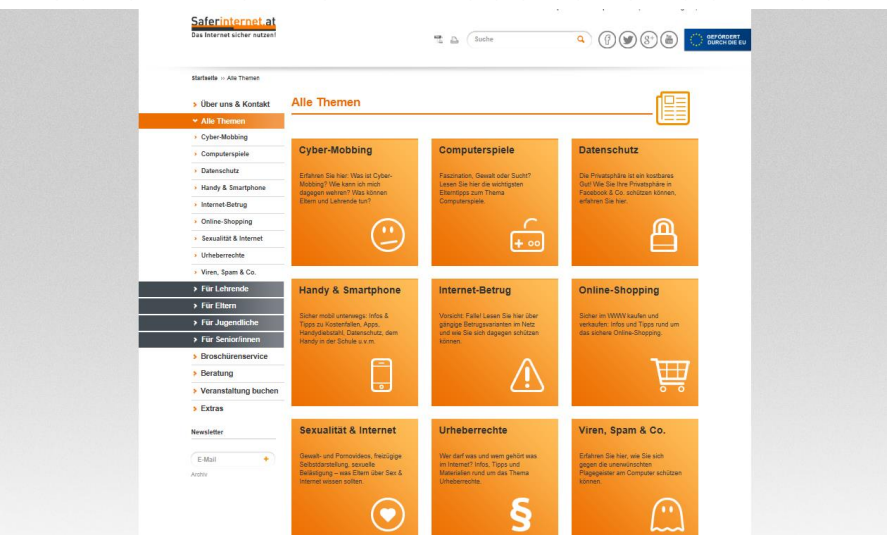

thomas.menzel@bmb.gv.at

- Download:
  http://pubshop.bmbf.gv.at/download.aspx?id=586
  http://pubshop.bmbf.gv.at/download.aspx?id=646

thomas.menzel@bmb.gv.at

BMB
Bundesministerium für Bildung

Einsatz sozialer Medien im Unterricht

- Grundsatz: Whatsapp und Facebook für‘s Wohnzimmer, die Lernplattform für‘s Klassenzimmer
- Umgang mit sozialen Medien soll im Unterricht thematisiert werden:
  - Gute Materialien auf SaferInternet-Broschürenservice
    - LMS.at: APP-O-THEK – App-Empfehlungen für den Unterricht
    - Besprechen: **Risiken in WhatsApp und anderen Sozialen Netzwerken**, z.B. Sexting, Cyber-Mobbing, Cyber-Grooming, Datenschutz, ...
    - Facebook-Freundschaft & WhatsApp mit SchülerInnen https://www.saferinternet.at/fuer-lehrende/#c
    - Fake-News Bingo

thomas.menzel@bmb.gv.at